

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Frau Vogel

DS 1281/19 Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Beförderungspraxis in der Stadtverwaltung Erfurt bei Beamten - öffentlich –

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Vogel,

Erfurt,

nach § 29 Abs. 3 ThürKO ist der Oberbürgermeister die oberste Dienstbehörde der Beamten und Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten. Hierbei handelt es sich um eine originäre Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Ein Auskunftsanspruch über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises die der Oberbürgermeister selber erledigt, besteht für den Stadtrat nicht.

Für die Anfragen 1 bis 3 der Drucksache 1281/19, die Laufbahngruppen des gehobenen und der ersten beiden Ämter des höheren Dienstes betreffend, besteht kein Auskunftsrecht. Auch wäre der Datenschutz bei der Auflistung nach dazugehörigen Ämtern sowie nach Laufbahn-/ Besoldungsgruppen und männlich/weiblich nicht einzuhalten, da ohne Weiteres Zuordnungen möglich wären. Ein diesbezüglicher Auskunftsanspruch besteht ebenfalls nicht.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

Die Beförderungen der Beamten erfolgen entsprechend den Vorgaben der §§ 35 bis 37 Thüringer Laufbahngesetz i. V. m. der Dienstanweisung 1.39/05 zur Beurteilung und Beförderung von Beamten in der Stadtverwaltung Erfurt

- 1. Wie viele Beförderungen wurden in den Dezernaten und den dazugehörigen Ämtern in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen? (Bitte einzeln nach Dezernaten/ dazugehörige Ämter sowie nach Laufbahn-/ Besoldungsgruppen und männlich/weiblich auflisten)**

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 80 Beamtinnen und Beamte und im Jahr 2018 insgesamt 23 Beamtinnen und Beamte befördert.

- 2. Wie viele Beförderungen sind in den einzelnen Dezernaten und Ämtern für das Jahr 2019 und das Jahr 2020 vorgesehen? (Bitte einzeln nach Dezernaten/ dazugehörige Ämter sowie nach Laufbahn-/ Besoldungsgruppen und männlich/weiblich auflisten)**

Seite 1 von 2

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da die Beförderungen auch von künftigen personalwirtschaftlichen Maßnahmen (Umsetzungen auf höherbewertete Dienstposten) abhängig sind.

3. Wie wird seitens der Stadtverwaltung sichergestellt, dass bei gleichen vorliegenden Voraussetzungen Frauen insbesondere im höheren Dienst gleichberechtigt behandelt bzw. befördert werden?

Die Beförderungen der Beamten erfolgt wie oben dargelegt entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Thüringer Laufbahngesetzes und der Dienstanweisung 1.39/05. Für geschlechterdiskriminierende Aspekte ist kein Raum.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein